

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.05.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0389/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.07.2017	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag der Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen zur Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag der Initiative Wuppertaler Kindertagespflegepersonen zur Vertretungsregelung bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, das derzeit bestehende Verfahren, bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen, einer rechtlichen und fachlichen Bewertung zu unterziehen sowie einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Hierbei sind die im Bürgerantrag eingebrachten Bedenken bezogen auf die geltende Regelung mit einzubeziehen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist „für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Als Ausfallzeiten gelten hierbei alle Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich (gleich aus welchem Grund) nicht zur Verfügung steht, sei es wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen (Frankfurter Kommentar SGB VIII Rd.Nr. 41 zu § 23 SGB VIII). Hinsichtlich Art und Weise der anderen Betreuungsmöglichkeit bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Es steht somit im Ermessen des örtlichen Jugendhilfeträgers eine Verfahrensregelung zu treffen, die geeignet ist, eine Betreuungskontinuität vergleichbar der Betreuung in Tageseinrichtungen zu erreichen.

Für Wuppertal besteht seit längerem ein Verfahren zur Sicherstellung der Vertretung, das sich an den Belangen des Einzelfalles ausrichtet.

Grundsätzlich werden in den Betreuungsverträgen zur Tagespflege Ferienzeiten – vergleichbar den Schließungszeiten in den Tageseinrichtungen - mit den Eltern vereinbart. Für die Tagespflegepersonen bedeutet dies regelmäßig keine finanzielle Einbuße, da nach den Richtlinien (Ziffer 2.2) für Ausfallzeiten, soweit sie 30 Werktage im Jahr nicht übersteigen, die Geldleistung unverändert weitergezahlt wird.

Können vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten von einer Tagespflegeperson aus einer sonstigen persönlichen Verhinderung nicht sichergestellt werden, gibt es derzeit unterschiedliche Verfahrensweisen, die seitens des Stadtbetriebes fachlich unterstützt werden.

- Etliche Tagespflegepersonen haben sich zu Netzwerken zusammengeschlossen und stellen damit untereinander die Vertretung sicher. Dies erlaubt eine besondere Vertrautheit zwischen den Kindern und den jeweiligen Tagespflegepersonen.
- In Großtagespflegen werden häufig zusätzliche Personen eingesetzt, die sowohl die Räumlichkeiten als auch die Kinder kennen und so im Falle einer Verhinderung der zuständigen Tagespflegeperson die Betreuung sicherstellen können.
- Die Verhinderung wird von der Tagespflegeperson dem Stadtbetrieb angezeigt. In diesen Fällen stellt die zuständige Fachberaterin im Stadtbetrieb den Kontakt zu den Tagespflegepersonen her, die grundsätzlich ihre Bereitschaft an der Übernahme einer Vertretung mitgeteilt haben.

Bisher konnten mit diesen Regelungen auch sehr kurzfristige Vertretungen (zuletzt innerhalb eines Tages) sichergestellt werden.

Angesichts der Zunahme von Tagespflegeverhältnissen wurden bereits in der letzten Zeit innerhalb des Stadtbetriebes unterschiedliche Vertretungsmodelle geprüft, um eine Vereinheitlichung bei der Vergabe von Vertretungsplätzen zu erreichen. Ein abschließendes Ergebnis steht jedoch noch aus.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag Vertretungsregelung